

## Vereinssatzung

### **§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins**

1. Der Verein führt den Namen „Villa – Kunterbunt e.V. Grundschulbetreuung Julianka-Schule“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden: nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.
2. Er hat den Sitz in Heiligenstedten, Kreis Steinburg.
3. Das Geschäftsjahr beginnt am 01. August eines Jahres und endet am 31. Juli des Folgejahres.

### **§2 Zweck des Vereins**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung von Erziehung und Bildung durch Veranstaltungen für Kinder und mit Kindern, insbesondere durch die Förderung und Betreuung von Schüler:innen außerhalb der Unterrichtszeiten.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

Erlauben es die finanziellen Rahmenbedingungen des Vereins ist der Vorstand berechtigt für alle Tätigkeiten für den Verein eine angemessene Vergütung zu erhalten. (Ehrenamtszuschale)

### **§3 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt und dieser Satzung zustimmt.
2. Beitrittsanträge sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft endet:
  - a. Durch Austritt aus dem Verein,
  - b. Durch Ausschluss,
  - c. Durch Tod des Mitgliedes.
4. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied den Bestrebungen und Zielen zuwiderhandelt.

Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit. Dem Mitglied ist drei Wochen vor dem beabsichtigten Ausschluss Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.

Rückzahlungen geleisteter Beiträge und Ansprüche an das Vereinsvermögen sind nicht möglich.

### **§4 Mitgliedsbeiträge, Betreuungsentgelte**

Die Tätigkeit des Vereins finanziert sich aus:

- a. Mitgliedsbeiträgen,
- b. Entgelten für die Inanspruchnahme der Betreuung,

- c. Spenden,
- d. Fördermitteln.

Die Mitgliedsbeiträge und Betreuungsentgelte werden durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Der Jahresbeitrag ist zu Beginn des Geschäftsjahres bzw. zum Ende des Eintrittsmonats fällig-

Das Betreuungsentgelt ist gemäß Anmeldeformular monatlich zu zahlen.

## **§ 5 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a. Der Vorstand,
  - b. Die Mitgliederversammlung.
2. Der Vorstand besteht aus:
- a. einer / einem ersten Vorsitzenden,
  - b. einer / einem stellvertretenden Vorsitzenden,
  - c. Schriftführer:in,
  - d. Kassenwart:in.

Der Vorstand kann durch gewählte Beisitzer:innen erweitert werden.

## **§6 Aufgaben des Vorstandes**

1. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des §26 BGB durch die erste Vorsitzende / den ersten Vorsitzenden oder die stellvertretende Vorsitzende / stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.
2. Die Kassenwart:in verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über Einnahmen und Ausgaben. Sie / er leistet Zahlungen für den Verein auf Anweisung der / des Vorsitzenden.  
Geschäfte, die den Wert von € 1.000,00 brutto übersteigen, dürfen nur mit Zustimmung eines weiteren Vorstandsmitgliedes getätigt werden.
3. Weiterhin hat der Vorstand folgende Aufgaben:
  - a. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
  - b. Einberufung der Mitgliederversammlung,
  - c. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
  - d. Beschlussfassung über die Aufnahme der Mitglieder.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt. Er bleibt jedoch so lange im Amt, bis die Mitgliederversammlung einen neuen Vorstand gewählt hat. Beschlussfassungen des Vorstandes erfolgt mit 2/3 Mehrheit.
5. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer der / des Ausgeschiedenen, längstens jedoch bis zur nächsten Mitgliederversammlung, wählen.

## **§7 Die Mitgliederversammlung**

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
2. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich vom Vorstand einzuberufen.
3. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich einzuladen.

4. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn 1/5 der Stimmberechtigten unter Angabe des Zwecks dieses schriftlich oder mündlich verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche schriftlich einzuladen.
5. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand Anträge zur Tagesordnung stellen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Versammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder.
6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Einladung ordnungsgemäß ergangen ist. Die Anwesenheit einer bestimmten Anzahl von Mitgliedern ist nicht erforderlich.
7. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von ¾ der abgegebenen Stimmen erforderlich.
8. Die Art der Abstimmung bestimmt die Versammlungsleiterin oder der Versammlungsleiter. Beantragt ein Mitglied geheime Abstimmung, so muss diese durchgeführt werden.
9. Bei Wahlen gilt die einfache Mehrheit der Anwesenden.
10. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist Protokoll aufzunehmen, das von der jeweiligen Versammlungsleiterin oder vom Versammlungsleiter und von der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

### **§8 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

1. Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern,
2. Wahl von zwei Kassenprüferinnen oder Kassenprüfern, die nicht dem Vorstand angehören, für die Dauer von einem Jahr. Die Kassenprüferinnen oder die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen.  
Über die Prüfung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Wiederwahl ist zulässig.
3. Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes und des Prüfungsberichtes sowie die Erteilung der Entlastung.
4. Beschlussfassung über Satzungsänderungen des Vereins.
5. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
6. Beratung über die inhaltliche Ausgestaltung der Aufgaben des Vereins.

### **§9 Vereinsauflösung**

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei ¾ der erschienenen Mitglieder für die Auflösung stimmen müssen.

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke, fällt das vorhandene Vereinsvermögen an den Deutschen Kinderschutzbund, Ortsverband Itzehoe, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Jugendpflege zu verwendet hat.

Gegründet in Heiligenstedten am 07. Juli 1994

Aktualisierte Satzung vom September 2023